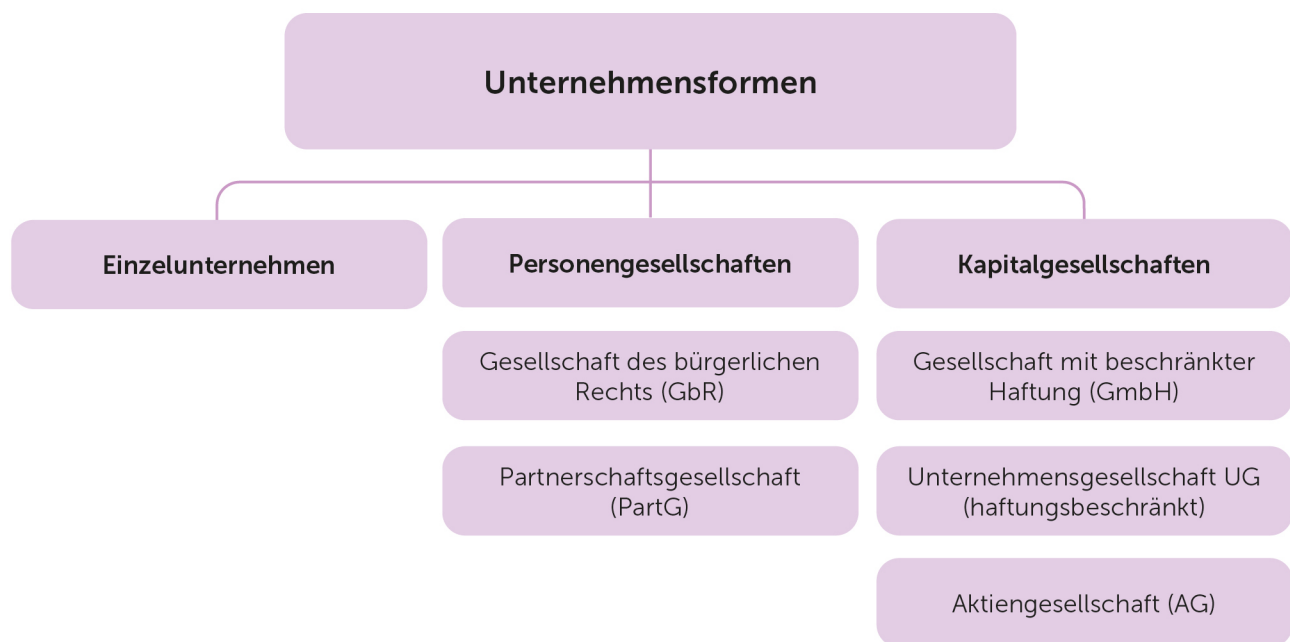


Welche Rechtsformen gibt es?

Die wichtigsten Rechtsformen für Freiberufler:innen im Überblick



In der folgenden Übersicht finden Sie die wichtigsten Informationen über die in Deutschland gebräuchlichsten Rechtsformen für Freiberufler:innen mit den wichtigsten Details sowie **Vor-** und **Nachteilen**:



Freiberufliches Einzelunternehmen

Eintrag ins Handelsregister: Keine Eintragung erforderlich

Firmenname: Freie Wahl des Firmennamens, jedoch keine Irreführung. Phantasiename ist zulässig, jedoch muss zumindest der Nachname des Inhabers enthalten sein.

Geschäftsführung: Inhaber:in allein

Vorteile:

- + Sie brauchen kein Mindestkapital
- + Ihre Gewinne müssen nicht geteilt werden
- + Sie haben größtmöglichen Gestaltungsspielraum
- + Sie können als sogenannte/r Kleinunternehmer:in beginnen
- + Sie haben keine Gründungsvorschriften zu beachten
- + Sie haben nur minimale Gründungskosten, da notarielle Vorschriften entfallen
- + Sie können sich rascher veränderten Marktbedingungen anpassen

Nachteile:

- Auf Ihnen lastet die gesamte Verantwortung für die Geschicke der Firma, was u.U. zu einer erheblichen Arbeitsbelastung führen kann
- Sie haften mit Ihrem gesamten Vermögen (privat und geschäftlich) unbeschränkt
- Die Erweiterung Ihrer Kapitalbasis richtet sich nur nach Ihrem eigenen Vermögen



Personengesellschaften

GbR bzw. BGB-Gesellschaft

Eintrag ins Handelsregister: Keine Eintragung erforderlich.

Firmenname: Firmenname muss sämtliche Nachnamen der Gesellschafter:innen und mindestens einen ihrer Vornamen enthalten. Der Zusatz „GbR“ ist nicht zwingend, aber empfehlenswert.

Geschäftsführung: Alle Gesellschafter:innen gemeinsam

Vorteile:

- + Keine Eintragung ins Handelsregister
- + Kein schriftlicher Vertrag notwendig (aber empfehlenswert)
- + Relativ einfach zu gründende Gesellschaftsform (Kein/e Notar:in)
- + Mindestkapital ist nicht vorgesehen
- + Die BGB-Gesellschaft hat bei Kreditinstituten ein höheres Ansehen als die Einzelunternehmung
- + Jede/r beteiligte/r Gesellschafter:in hat ein hohes Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten

Nachteile:

- Volle Haftung jedes Mitgesellschafters bzw. jeder Mitgesellschafterin einschließlich seines/ihrer Privatvermögens
- Viele BGB-Gesellschaften arbeiten ohne vertragsmäßige Grundlage, weshalb Auseinandersetzungen schnell existenzgefährdend für die Gesellschaft werden können



Partnerschaftsgesellschaft (PartG) (siehe Gründungsinformation Nr. 4)

Eintragung ins Partnerschaftsregister: Die Anmeldung muss in notariell beglaubigter Form beim zuständigen Registergericht eingereicht werden. Das ist grundsätzlich das Amtsgericht in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Wichtig: Alle Gesellschafter:innen müssen Freiberufler:innen sein.

Firmenname: Der Name der Partnerschaft setzt sich gemäß § 2 Abs. 1 PartGG aus drei Elementen zusammen:

- (1) dem Namen mindestens eines oder mehrerer Partner:innen,
- (2) dem Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“,
- (3) sowie den Bezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe.

Geschäftsführung: Alle Gesellschafter:innen gemeinsam

Vorteile:

- + Kein Mindestkapital
- + Gründung durch mehrere Personen möglich
- + Jeder beteiligte Gesellschafter bzw. jede beteiligte Gesellschafterin hat ein hohes Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten
- + Erleichterte Freistellung der persönlichen Haftung für Berufsfehler, für die andere Partner:innen verantwortlich sind (sog. Handelndenhaftung)

Nachteile:

- Ein Partnerschaftsregistereintrag ist zwingend vorgeschrieben
- Höhere formale Anforderungen, z.B. Schriftformerfordernis des Vertrages
- Alle Gesellschafter:innen haften uneingeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen
- höherer Aufwand im Vergleich zur GbR

Kapitalgesellschaften

GmbH

Eintrag ins Handelsregister: Zwingend erforderlich

Firmenname: Unterscheidbarer und nicht irreführender Name plus Zusatz GmbH

Geschäftsführung: Vertraglich bestellte/r Geschäftsführer:in.
Muss kein/e GmbH-Gesellschafter:in sein

Vorteile:

- + Gründung durch mehrere Personen möglich
- + Haftungsbeschränkung auf das Stammkapital
- + Geschäftsführergehalt steuermindernd absetzbar
- + Einfacher Gesellschafterwechsel möglich

Nachteile:

- Aufwendigere Gründungsformalitäten; notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, Eintragung ins Handelsregister
- Mindeststammkapital von € 25.000,--
- Gründungsrisiko (Vollhaftung der Gesellschafter:in vor Handelsregistereintragung)



UG (haftungsbeschränkt)

Bei der UG (haftungsbeschränkt) handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine Variante der GmbH.

Eintrag ins Handelsregister: Zwingend erforderlich

Firmenname: Unterscheidbarer und nicht irreführender Name plus Zusatz UG (haftungsbeschränkt)

Geschäftsführung: Vertraglich bestellte/r Geschäftsführer:in.
Muss kein/e Gesellschafter:in sein

Vorteile:

- + Schnelle Gründung
- + Relativ niedrige Gründungskosten
- + Stammeinlage von einem Euro reicht für die Gründung aus
- + Haftungsbegrenzung (keine persönliche Haftung)

Nachteile:

- Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages
- Eintragung ins Handelsregister
- Rücklagenpflicht
- Keine Sachgründung möglich
- Geringe Kreditwürdigkeit, wegen geringer Kapitalausstattung im Vergleich zur GmbH
- Lieferant:innen räumen wegen des geringen Haftungskapitals u.U. schlechtere Zahlungskonditionen ein



(kleine) AG

Eintrag ins Handelsregister: Zwingend erforderlich

Firmenname: Unterscheidbarer und nicht irreführender Name plus Zusatz AG

Geschäftsführung: Vertraglich bestellter Vorstand. Muss kein AG-Aktionär sein

Vorteile:

- + Die AG haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen
- + Es können weitere Anleger:innen durch Ausgabe von Belegschaftsaktien und durch den Eintritt von Kund:innen als Gesellschafter:innen beteiligt werden
- + Leichter Verkauf von Firmenanteilen (Aktien)
- + Hohes Ansehen

Nachteile:

- Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages notwendig
- Eintragung ins Handelsregister
- Mindestgrundkapital € 50.000,--
- Neben Vorstand muss ein Aufsichtsrat aus mindestens 3 Personen vorhanden sein



Gesetzliche Bezeichnungsvorschriften (Auswahl)

Architekt:innen:

- Den Titel „Architekt“ bzw. „Architektin“ darf nur führen, wer in die Architektenliste eingetragen ist.
- Die Architektenliste wird von der Architektenkammer geführt.
- Juristische Personen werden nicht in die Architektenliste aufgenommen.
- Landesgesetze regeln mittlerweile ausdrücklich, dass auch Architektengesellschaften in der Rechtsform einer GmbH zulässig sind (z.B. Bayern, Berlin, Brandenburg u.a.).

Ingenieur:innen:

- Ingenieur:in darf sich nur nennen, wer bestimmte Kriterien erfüllt.
- Auch die Berufsbezeichnung „Beratende/r Ingenieur:in“ wird in den Ingenieurgesetzen von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht.

Steuerberater:innen:

- Die Bezeichnung „Steuerberater:in“ darf nur führen, wer nach dem Steuerberatungsgesetz dazu berechtigt ist.
- Es ist unzulässig, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit andere Bezeichnungen zu verwenden.
- Steuerberatungsgesellschaften können in Form von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, als Gesellschaften mit beschränkter Haftung, GbR, UG (haftungsbeschränkt) und Partnerschaften geführt werden.
- Gesellschaftsformen wie die EWIV sind unzulässig.

Umweltgutachter:in:

- Laut § 10 Abs. 5 UmweltauditG (UAG) hat eine nach dem UmweltauditG akkreditierte Umweltgutachterorganisation die Bezeichnung „Umweltgutachter:in“ in die Firma oder den Namen aufzunehmen.
- Die Bezeichnung darf in die Firma nicht aufgenommen werden, wenn keine Zulassung nach § 10 Abs. 2 UAG erteilt ist.
- Bezeichnungen wie „Umwelt-Consultant“ oder „Umweltberater“ bleiben zulässig, da der Schutz nicht auf verwechselbare Bezeichnungen ausgedehnt wurde.

Wirtschaftsprüfer:in:

- Gemäß § 1 der Wirtschaftsprüferordnung (WiPrO) ist Wirtschaftsprüfer:in, wer als solcher öffentlich bestellt ist.
- Die Bestellung setzt den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung im Zulassungs- und Prüfungsverfahren voraus.
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bedürfen einer Anerkennung.

- Die Anerkennung setzt den Nachweis voraus, dass die Gesellschaft von Wirtschaftsprüfern verantwortlich geführt wird.
- Folgende Rechtsformen sind möglich: AG, KG auf Aktien, GmbH, UG (haftungsbeschränkt), GbR sowie Partnerschaftsgesellschaft.
- Die anerkannte Gesellschaft ist verpflichtet, die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ in die Firma aufzunehmen.

Quellen

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: „UAG-Umweltauditgesetz“, in www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/uag/gesamt.pdf, aufgerufen am 28.08.2025

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: „Rechtsformen“ in <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Gruenderzeiten/infoletter-gruenderzeiten-nr-11-rechtsformen.html>, aufgerufen am 23.08.2025

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken: „Wahl der Rechtsform“, in <https://www.ihk-nuernberg.de/ihr-unternehmen/rechtsinformationen-fuer-unternehmen/unternehmensrecht/handels-und-gesellschaftsrecht/rechtsformen-im-ueberblick>, aufgerufen am 23.08.2025

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



B.E.S.S.E.R.

aus Mitteln des Ausgleichsfonds

Hinweis: Das Institut für Freie Berufe und Social Impact übernehmen keine Garantie dafür, dass die in diesen Unterlagen bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind. Beide Organisationen behalten sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen. Auf keinen Fall haften das Institut für Freie Berufe und Social Impact für konkrete, mittelbare und unmittelbare Schäden oder Schäden, die durch fehlende Nutzungsmöglichkeiten, Datenverluste oder entgangene Gewinne – sei es aufgrund der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, durch Fahrlässigkeit oder eine andere unerlaubte Handlung – im Zusammenhang mit der Nutzung von Dokumenten oder Informationen bzw. der Erbringung von Dienstleistungen entstehen, die aus dieser Information zugänglich sind.